

mit die genehmigt als das, hinsichtlich das die Begründung mit dem
Stadt Heiligenhaus

vom 18.11.1967 die einschl. 18.2.1967

. Jed angeleg sollte

Bebauungsplan Nr. 32 "Friedhofallee"

Heiligenhaus, den 27. 1. 1970

Begründung der Maßnahme

(§ 9 (6) Bundesbaugesetz)

[Handwritten signature]



Die Stadt Heiligenhaus muß wegen der vollständigen Belegung
des Kath. Friedhofes einen neuen Städt. Friedhof eröffnen.
Um diesen neuen Friedhof zu erreichen, ist die Anlage einer
Zubringerstraße, der "Friedhofallee", erforderlich. In der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Genehmigungsverfügung
des Regierungspräsidenten - 34.3.-11.21 - vom 4. 7. 1966 -
ist die Fläche für den o. a. Bebauungsplan als Verkehrsfläche
dargestellt.

Die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche ist erforder-
lich, um die Erschließung des Städt. Friedhofes zu ermög-
lichen und evtl. erforderliche bodenordnende Maßnahmen durch-
führen zu können. Die Gemeinde hat für Straßenbaukosten ca.
200.000,-- DM aufzuwenden.

Die erneute Offenlegung erfolgte auf Grund der Verlängerung
der Hinweisfrist gemäß der Verfügung des Regierungspräsi-
denten vom 18. 11. 1966.

Heiligenhaus, den 12. 1. 1967



Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

Stadtoberbauamt